

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesungsprogramm AT II

Lektion	Datum	Inhalt
1	Fr 26.02.	Einführung
2	Fr 04.03.	Strafarten
3	Fr 11.03	Bedingte, teilbedingte und unbedingte Strafen
4	Fr 18.03.	Strafzumessung
5	Fr 08.04.	Grundlagen Massnahmen
6	Fr 15.04.	Stationäre Massnahmen
7	Fr 22.04.	Ausfall (GLV – Luzern)
8	Fr 29.04.	Ambulante Massnahmen/Verwahrung
9	Fr 06.05.	Verwahrung und Einziehung
10	Mo 09.05.	Expertenvortrag Heer/Wiprächtiger (Ausfall 9. Mai)
11	Fr 20.05.	Einziehung/Übertretung/Verjährung
12	Mo 23.05.	Expertenvortrag Habermeyer/Lau (Ausfall 27. Mai)
13	Mo 30.05.	Expertenvortrag Endrass (Ausfall 3. Juni)

Grundlagen der Verwahrung

Dr. iur. Marianne Heer
Kantonsrichterin Luzern

Dr. iur. h.c. Hans Wiprächtiger
Ehemaliger Bundesrichter

Montag 9. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 13. Mai 2016 entfällt



Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie,
Rheinau (Diagnose und Prognose)

Dr. med. Steffen Lau

Leiter Zentrum für Stationäre Forensische
Therapie, Stv. Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie/Chefarzt (Behandlung und Vollzug)

Montag 23. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 27. Mai 2016 entfällt



Forensische Psychiatrie und sichernde Massnahmen

PD Dr. med. Jérôme Endrass

apl. Professor für Klinische und Forensische
Psychologie an der Universität Konstanz
Stv. Leiter Psychiatrisch-Psychologischer
Dienst, Amt für Justizvollzug Kanton Zürich

Montag 30. Mai 2016, 16.15-18.00
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 3. Juni 2016 entfällt



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Einziehung

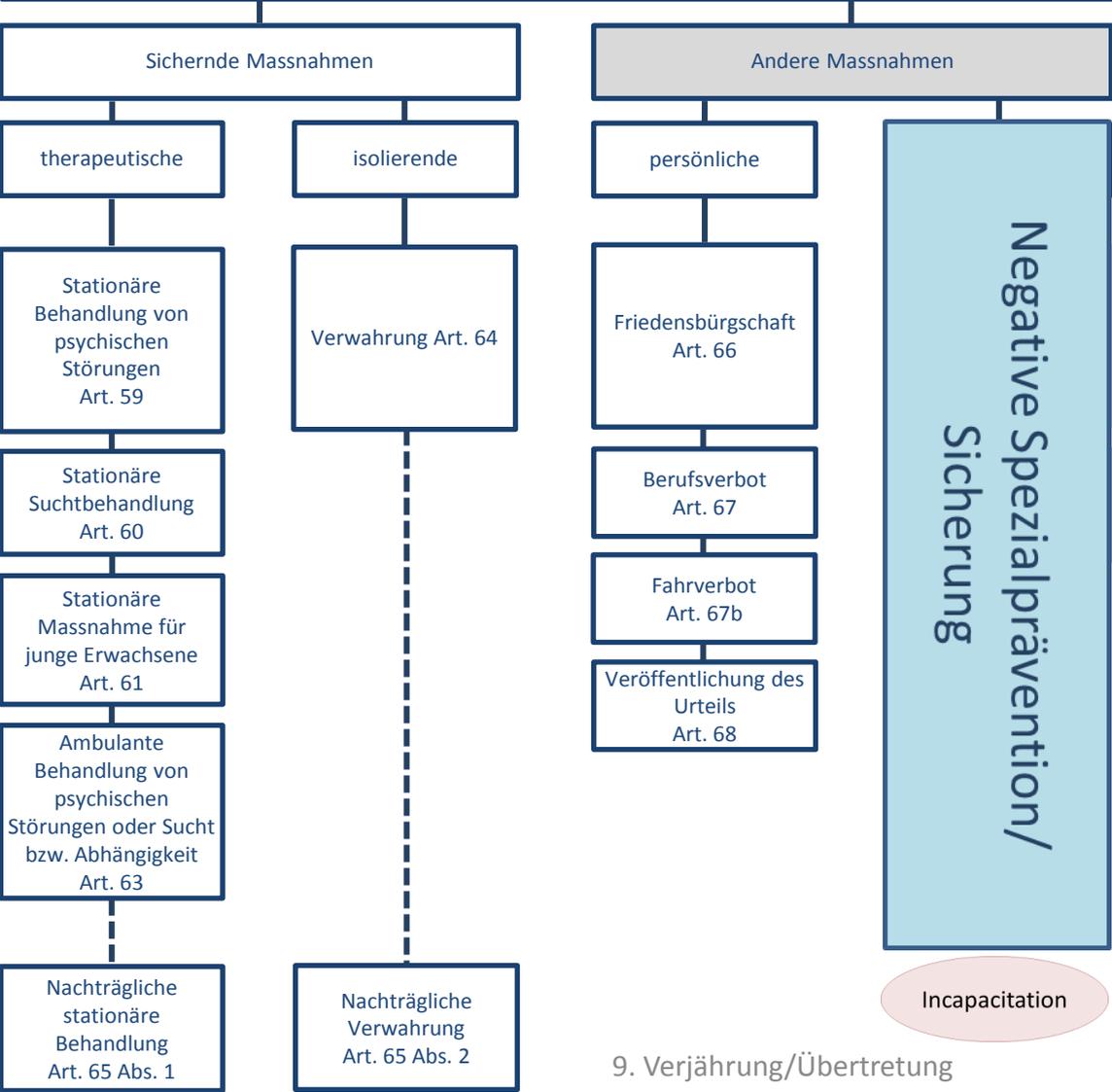
Art. 69 – 73 StGB

Sanktionen

Strafen



Massnahmen



Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Einziehung

- Art. 69** Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB

Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

Sicherungseinziehung

Fall

Einziehung

- 14. Mai 2013: X fährt mit "Porsche Panamera 4S" von Welschenrohr Richtung Balsthal.
- Baustelle, max. 60 km/h
- Radarkontrolle: 145 km/h
- Toleranzbereinigt: 79 km/h zu schnell
- X. mehrfach vorbestraft (SVG-Delikte)



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013

2. Einziehung

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013

Via Sicura – Massnahmenpaket 15. Juni 2012

- Infrastruktur (Zebrastreifen)
- Abklärung der Fahreignung (Drogenkonsum)
- Raserdelikte (Definition; Mindestentzug: 2 Jahre; Strafandrohung)
- Einziehung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung
- Verbot der Warnungen vor Verkehrskontrollen
- Optimierung Strassenverkehrsunfallstatistik



Art. 90 SVG – Verletzung der Verkehrsregeln

1 Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln verletzt.

2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.



Art. 16c – Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

- 1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:
 - a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln ...
 - b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6)...
 - c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss...
 - d. sich vorsätzlich einer Blutprobe...vereitelt;
 - e. nach Verletzung oder Tötung ... die Flucht ergreift;
 - f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

- 2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
 - a. mindestens drei Monate;
 - a.^{bis} mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln ... namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar.
 - d. unbestimmte Zeit, ... wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen...
 - e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d...



Art. 90a SVG – Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

1 Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

2 Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.



Heroinwaage

- Angeklagter verwendete Mettler Präzisionswaage im Wert von Fr. 4000.– zum Abwägen von Heroin.



Appellationsgericht Basel-Stadt
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

Heroinwaage

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Appellationsgericht Basel-Stadt
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

Vermögenseinziehung

Art. 70 StGB

Einziehung

Art. 69 Sicherungseinziehung

Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten

Art. 71 Ersatzforderungen

Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO

Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Schwarzarbeit

- Frau X. hat während 8 Jahren jeweils 4 bis 6 Stunden pro Tag, für verschiedene Auftraggeber in Zürich als Raumpflegerin gearbeitet.
- Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hatte sie nicht.
- Ihr Stundenlohn lag bei Fr. 25.- bis Fr. 30.-
- Während 102 Monaten je ca. Fr. 2'400.- verdient (total: Fr. 250.000.—).



BGE 137 IV 305

Schwarzarbeit

- Dafür wurde sie u.a. nicht bewilligter Erwerbstätigkeit (lit. c) verurteilt und mit Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.- und einer Busse von Fr. 500.- bestraft.



BGE 137 IV 305

Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. zwei Tonnen Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.
- 5 Mio Franken Umsatz.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung beim Täter

Einziehung bei Dritten

Verjährung

Publikation

Beweiserleichterung: Schätzung

Vermögenseinziehung

- Straftaten sollen sich nicht lohnen.
- Deliktisch erlangte Vorteile sollen ausgeglichen werden
- Daher: Ausgleichs-, Abschöpfungs-, direkte Einziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt

Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.

Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine **Straftat** erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbr./Verg./Übertr.
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchsetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris,
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

Lohn Auftragskiller

- Pierre Schenk bietet Fremdenlegionär Richard Pauty USD 40.000.– für die Ermordung der Ehefrau.



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die **Einziehung** von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.

Vermögenseinziehung

Fälle

Schwarzarbeit

- Einziehung des Schwarzarbeitslohns von Fr. 250.000.–?



BGE 137 IV 305

Schwarzarbeit

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



BGE 137 IV 305

Art. 115 AuG – Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Einreisevorschriften ... verletzt;
- b. sich rechtswidrig ... in der Schweiz aufhält;
- c. eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt;
- d. nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle ein- oder ausreist (Art. 7).



Duftkissen

- Einziehung des Erlöses
aus Hanfhandel im
Umfang von Fr. 5 Mio?



Vgl. Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005
vom 13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Duftkissen

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Ersatzforderungen

Art. 71 StGB

Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen**
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Art. 71 – Ersatzforderungen

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

2 Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

3 Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.



Art. 71 – Ersatzforderung

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

2 Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

3 Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Ersatzforderung gegen Täter/3

Resozialisierungsprivileg

Ersatzforderungsbeschlagnahme
«strafrechtlicher Arrest»

Art. 71 – Ersatzforderungen

- Gleich: Verbrechen soll sich nicht lohnen.
- Keine deliktischen Vermögenswerte oder Surrogate mehr.
- Reine Werteinziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt

Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. zwei Tonnen Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.
- 5 Mio Franken Umsatz.



Vgl. Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Duftkissen

- Was ist, wenn der Erlös von Fr. 5 Mio bereits ausgegeben ist?



Vgl. Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Amphetamine

- X. betrieb von 1997 bis 2000 in Griechenland ein hochtechnologisiertes Amphetamin-Labor.
- Produktion von 306 kg
- Anstaltentreffen für Produktion 225 kg
- Möglicher Bruttoerlös von 2-4 Mio. CHF.



Bundesgerichtsurteil 6S.479/2006 vom
4. Juli 2007, E. 4.

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Art. 72 StGB

Einziehung

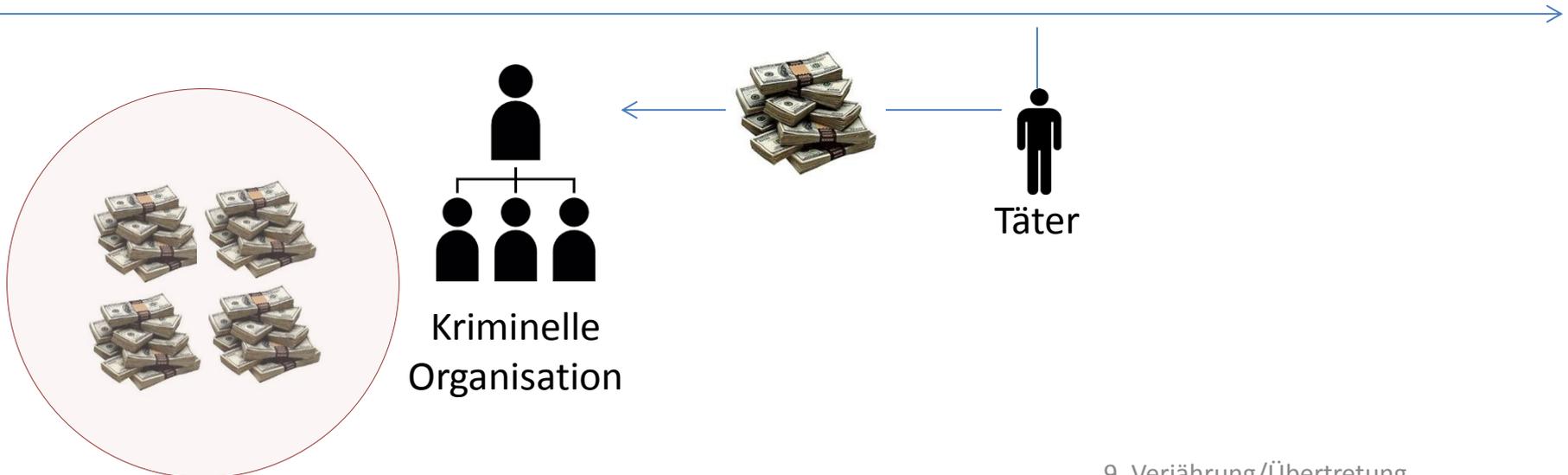
- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO**
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.



Strafrechtliche Strategien



Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

- Einziehung unabhängig vom Nachweis deliktischer Herkunft
- Ganze Vermögenskomplexe, Banken etc., falls Beherrschung durch KO



Marcel Scholl, Staatsanwalt

Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

Art. 73 StGB

Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten**

Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

1 Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

2 Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

3 Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Verjährung

Art. 97 – 101 StGB

Fünffach-Mord von Seewen/So

- 2. Juni 1976 wurden das Ehepaar Elsa und Eugen Siegrist, Anna Westhäuser-Siegrist und deren Söhne Emanuel und Max ermordet.
- Seit 2006 sind die Taten verjährt.



Waldeggli, Seewen/So
Winchester Replica
reg. Carl Doser



Verjährung

- Robert Siegrist, Sohn des ermordeten Ehepaars fordert Abschaffung der Verjährung.



Weshalb Verjährung?

- Vergeltungsbedürfnis nimmt ab
- Spezialpräventive Einwirkung auf Täter geht verloren
- Beweisprobleme



Verjährung

- Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen
- Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn
- Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen
- Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn
- Art. 101 Unverjährbarkeit

Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

2 Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

3 Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

4 Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 20013 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.



Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

2 Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

3 Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

4 Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Verjährungsfristen

Verlängerte Fristen Opferschutz für Kinder

Hinderung durch Urteil

Keine lex mitior bei Straftaten nach Abs. 2

Art. 97 – Verjährungsfristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.



Art. 112 – Mord



Art. 139 – Diebstahl



Art. 123 – einfache KV



Art. 194 – Exhibitionismus

Art. 178 – Ehrverletzungen/Verjährung

1 Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.



Vertragen sich nicht mehr: Christian Levrat und Fulvio Pelli.

Art. 173 – Üble Nachrede
Art. 174 – Verleumdung

Art. 109 – Verjährung bei Übertretung

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren.



Art. 101 – Unverjährbarkeit

Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- c. Kriegsverbrechen
- d.
- e. Sexuelle Handlungen mit Kindern... unter 12 Jahren



Art. 101 – Unverjährbarkeit

Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- c. Kriegsverbrechen
- d.
- e. Sexuelle Handlungen mit Kindern... unter 12 Jahren



Thomas N., Rapperswil

Verjährungsfristen

Änderungen

Verlängerung Verjährung

«Zum Zweck der Verlängerung der Verjährungsfristen von Wirtschaftsdelikten soll die im Strafrecht allgemein geltende Verjährungsfrist ... von sieben auf zehn Jahre erhöht werden. Diese Erhöhung soll jedoch nur für die schwersten Vergehen gelten, für die im Gesetz die Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist.»



Botschaft zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung, BBl 2012 9253 ff.

Verlängerung Verjährung

30. November 2008:
Volksinitiative 'für die
Unverjährbarkeit
pornografischer Straftaten
an Kindern' wird
angenommen.



Ziel erreicht: Mit einem Schweigemarsch warb Marche Blanche 2002 erstmals für die Unverjährbarkeit pädophiler Straftaten. Bild: Keystone

Verlängerung Verjährung

Mit lebenslanger
Freiheitsstrafe bedrohte
Taten (Art. 97 Abs. 1 lit. a)
sollen neu unverjährbar
sein.

16.3059	MOTION
Änderung der Verjährungsfristen im Strafgesetzbuch	
Eingereicht von:	 HEER ALFRED Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen:	Im Rat noch nicht behandelt

Verjährung

Rechtsfolgen

Rechtsfolge Verjährung

- Materielle Strafbarkeitsvoraussetzung oder formelle Prozessvoraussetzung? Egal:
- Freispruch
- Verfahrenseinstellung

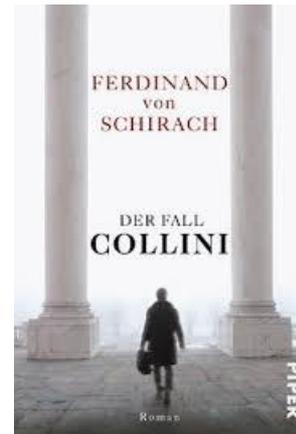


Sozialtherapeut H. S.
33 Anklagepunkte, 71 Fälle verjährt.

Rechtsfolge Verjährung

Ist eine Straftat einmal
verjährt, bleibt sie
verjährt.

(vgl. Art. 97 Abs. 4 i.f.)



Verjährung

- Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen
- Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn**
- Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen
- Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn
- Art. 101 Unverjährbarkeit

Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.



Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Tätigkeits-/Erfolgsdelikte

Früher: Fortgesetztes Delikt

Dauerdelikt

Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985:
Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe
führten zur Korrosion
der Chromnickel-
Stahlträger.



Hallenbad Uster

Keine strafrechtliche
Verfolgung der Architek-
ten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 97 – Verjährungsfristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist:
in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist:
in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist:
in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist:
in 7 Jahren.



Art. 112 – Mord



Art. 139 – Diebstahl



Art. 117 – Fahrlässige Tötung



Art. 194 – Exhibitionismus

Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Tätigkeits-/Erfolgsdelikte

Früher: Fortgesetztes Delikt

Dauerdelikt

Hallenbad Uster

- Verjährungsfrist:
(heute) 10 Jahre
- Beginn Verjähr.: 1971
Ausführung Tätigkeit
(Bau Hallenbad mit
korrosionsanfälligen
Chromnickelträgern)
- Einsturz: 1985



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

BGE 134 IV 297 – Eternit

«Konsequenz, dass
Straftaten verjährt sein
können, bevor der Erfolg
eingetreten ist.»



Übertretungen

Art. 103 – 109 StGB

Art. 103 Begriff

Übertretungen sind Taten,
die mit Busse bedroht
sind.



Art. 126 – Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt...
wird, auf Antrag, mit
Busse bestraft.



Art. 104 f. – Anwendbarkeit AT

Art. 104 – Anwendbarkeit AT

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten grundsätzlich auch für die Übertretungen.

Art. 105 – Keine Anwendbarkeit.

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.



Versuch

Sachbeschädigung:
Versuch ist strafbar.



Tätlichkeit:
Versuch ist nicht strafbar.



Gehilfenschaft

Sachbeschädigung:
Beihilfe ist strafbar.



Tätlichkeit:
Beihilfe ist nicht strafbar.



Art. 150^{bis} StGB – Decoder

1 Wer Geräte, ... zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme ...installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.



Art. 106 – Busse

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.



Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegenüberliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».



Art. 172^{ter} STGB Geringfügiger Diebstahl
(BGE 121 IV 261: bis Fr. 300.--) ist
Übertretung

Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:

Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



1000.– Busse

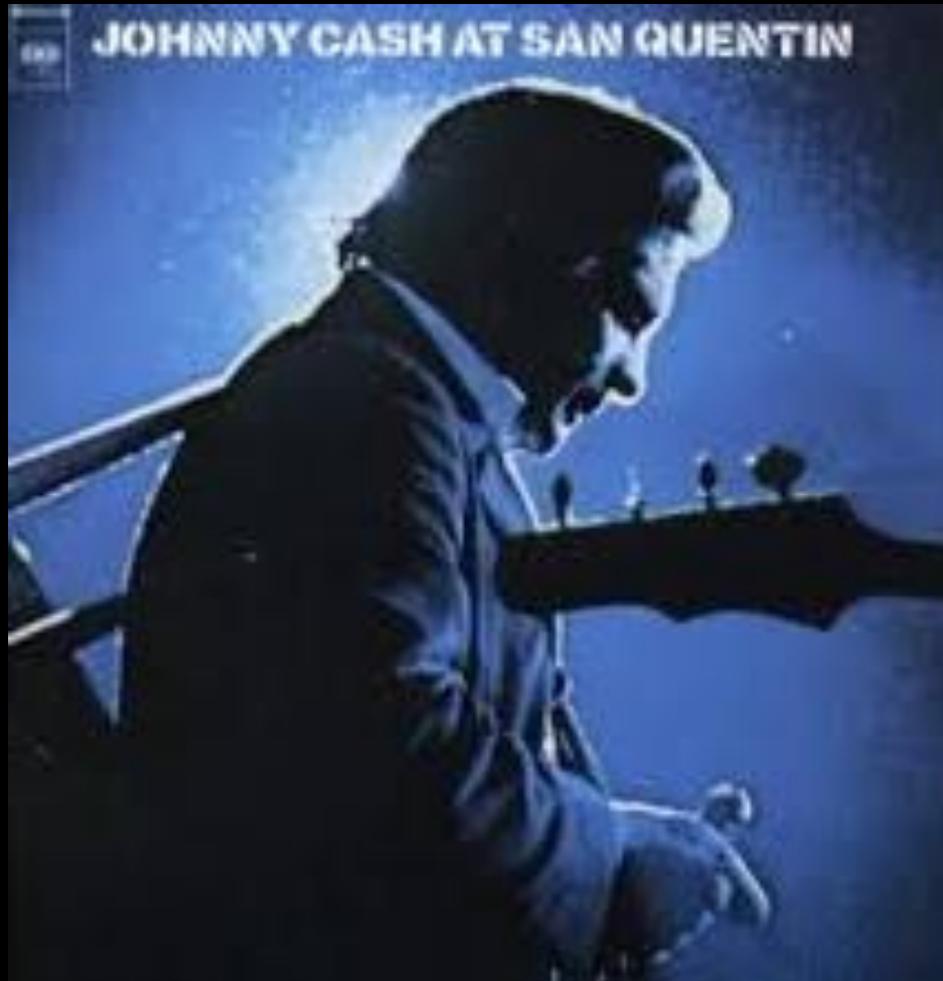


200.– Busse

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen





1969

«San Quentin, what good do
you think you do?
Do you think I'll be different
when you're through?»



Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen